

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzungrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzungrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amlichsten Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sprechern Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 81.

Sonnabend, den 10. April

1915.

### Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. einfache Verbandwatte jeder Art
2. gewöhnliche ungeleimte Watte
3. Kompressen-Mull
4. Binden-Mull
5. Gaze
6. Cambric.

§ 2. Zu Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollauflösung haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte ausbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. ausbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten, oder unter Zollauflösung (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustand.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

finden Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Überprüfung richtiger Angaben Vorrätszettel, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angegebenen Frist nicht erliebt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu M. 10.000 bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Dresden, den 7. April 1915.

Leipzig, den 7. April 1915.

Stellv. Generalkommando XII. Armeecorps.

Der kommandierende General

von Broigem.

Stellv. Generalkommando XIX. Armeecorps.

Der kommandierende General

von Schweinig.

Nachstehend wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1915 — 517 III L — in Nr. 41 der Sachsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom 19. Februar 1915 die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. März 1915 — R.G.B. S. 202 —, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 — R.G.B. S. 95 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. April 1915.

Ministerium des Innern.

### Die französischen Angriffe weiter erfolglos.

Der Erfolg der Ostereschlacht in den Karpaten. — Rückkehr der Dardanellenarmee nach Ägypten.

Die Franzosen haben auch am 7. April ohne jeden Erfolg ihre Angriffe zwischen Maas und Mosel erneuert. Dieselben wurden durchweg, teilweise sogar unter schweren Verlusten abgewiesen, wie unsere Leser aus dem gestrigen Bericht des Großen Hauptquartiers ersehen konnten. In Ergänzung desselben sei heute noch folgendes berichtet:

Berlin, 8. April. Aus dem Großen Hauptquartier wird über die Kämpfe zwischen Maas und Mosel geschrieben: Bereits der Bericht vom 6. April zeigte, daß es sich bei den Kämpfen zwischen Maas

und Mosel nicht um eine zusammenhängende Schlacht in dem ganzen, beinahe 100 Kilometer ausgedehnten Abschnitt handelt. Einzelne räumlich getrennte Teile der Gesamtstellung bilden abwechselnd die Angriffe der Franzosen, u. nur der Gedanke einer beiderseitigen Umschließung der deutschen Linie gibt den einzelnen Kämpfen den inneren Zusammenhang. Das Ergebnis des 6. April war, daß alle französischen Angriffe nordöstlich und östlich Verdun, ebenso wie die Vorstöße auf dem Südfügel zusammengebrochen waren. Einen kurzen Erfolg der Franzosen auf der Combres-Höhe glichen die Gegenangriffe unserer Infanterie aus, so daß die Höhe am Abend in deutschem Besitz blieb. Die Nacht zum 7. April verlief hier nach diesen schweren, für den Gegner sehr verlustreichen Kämpfen, ruhig. Dagegen wurden die deutschen Stellungen auf dem Südfügel, zwischen Flirey und der Mosel, während der ganzen Nacht unter schwerem französischen Artilleriefeuer gehalten, das von unserer Artillerie durch einige erfolgreiche Feuerüberfälle erwidert wurde. Dies Artilleriefeuer dauerte den ganzen

7. April an. Am frühen Vormittag wurde hier starke Besiegung der Schützengräben und die Versammlung von Reserven dahinter erkannt, und gegen 1/10 Uhr vormittags begannen die Angriffe dieser Kräfte gegen das Bois-Mort-Mare. Viermal stürmten sie gegen unsere Stellungen vor, um jedesmal mit schweren Verlusten zurückgeworfen zu werden. Haufen von Gefallenen türmten sich vor unseren Gräben. Ostlich des Bois-Mort-Mare scheiterten über das offene Gelände unternommene französische Angriffe bereits in der Entstehung in unserem Artilleriefeuer, während sie links davon, im Priesterwalde, bis an unsere Stellungen gelangten, um hier im Feuer zu enden. Im Bois d'Uilly (südlich St. Mihiel) gelang es einem von Bayern unternommenen Angriff, bis in die französischen Stellungen einzudringen und die Gräben zu nehmen. Diese wurden nach ihrer Zerstörung aufgegeben, da ihr Besitz taktischen Wert im Rahmen unserer Stellung nicht hat. Am Nordflügel wurde die Combres-Höhe heute vom frühen Morgen an mit schwerem Artilleriefeuer belegt. Vormittags entspannen

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95).

Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen."

2. Im § 5 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Wirtschaften gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden.“

3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraftsetzens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

Im Güterrechtsregister ist heute auf Blatt 43 eingetragen worden, daß zwischen dem Restaurator Georg Paul Kühn und seiner Ehefrau Anna Auguste Kühn geborenen Helmig, beide in Eibenstock, die Verwaltung und Nutzung des Mannes durch Ehevertrag vom 7. April 1915 ausgeschlossen werden.

Eibenstock, den 8. April 1915.

### Königliches Amtsgericht.

#### Haftabgabe betr.

An das Provinzialamt Chemnitz ist mit unüblicher Beschleunigung Haft gegen Bezahlung anzulefern, da fortwährend größere Mengen ins Feld abzugeben sind.

Herrliche Besitzer von Heuwiesen werden aufgefordert, sich sofort zur freiwilligen Abgabe von Haft im Gemeindeamt hier zu melden.

Carlsfeld, am 6. April 1915.

#### Der Gemeindevorstand.

### Sonnabend, den 10. April 1915,

nachmittags 2 Uhr

sollen im Restaurant „Zentralhalle“ in Eibenstock folgende Sachen, nämlich: circa 18 Kilo Kunsteile, 12 Meter Seidenstoff, 18%, Meter Metallfall, 1 Damenuhr, 2 Bände Illustrierte Weltgeschichte an den Meißtiedenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, den 9. April 1915.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

### Wiesenverpachtung.

Die Nutzung von den im Tale der großen Bockau an Abteilung 16 und 55 des Auerberger Reviers gelegenen Wiesen lit. m und r soll auf die 5 Jahre 1915/19 verpachtet werden. Näheres bei der

Königl. Revierverwaltung Auerberg in Eibenstock.

### Königl. Kunstschatzweigabteilung Eibenstock.

Der Unterricht für die Neuangemeldeten beginnt Montag, den 12. April, früh 8 Uhr; der Unterricht der übrigen Schüler an diesem Tage mittags 1 Uhr und der der Schülerinnen Mittwoch, den 14. April, früh 7 Uhr.

### Die Direktion.